

Reglement der Präsidentenkonferenz der Schulkommissionen Mittelschulen des Kantons Zürich

vom 16. Mai 2004

Die Bildungsdirektion erlässt:

Zweck	<p>§ 1. Dieses Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und die Finanzierung der Präsidentenkonferenz der Schulkommissionen der Mittelschulen</p>
Zusammensetzung und Gliederung	<p>§ 2. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen der staatlichen Mittelschulen bilden die Präsidentenkonferenz gemäss § 3 der Mittelschulverordnung.</p> <p>Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Vorstand und der Versammlung.</p> <p>Die Schulleiterkonferenz der Mittelschulen sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt nehmen mit je einer Vertretung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>
Aufgaben	<p>§ 3. Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrem Kreis die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>Die Präsidentenkonferenz hat die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">Koordination der Tätigkeit der Schulkommissionen der staatlichen Mittelschulen durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information;Stellungnahme zu wichtigen Bildungsfragen, welche die Mittelschulen betreffen;Unterbreitung von Wahlvorschlägen für Kommissionen, in denen die Präsidentenkonferenz vertreten ist.
Vorstand 1. Organisation und Amtsdauer	<p>§ 4. Der Vorstand der Präsidentenkonferenz besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sowie einer Aktuarin oder einem Aktuar.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p>

2. Aufgaben

§ 5. Der Vorstand ist für die laufende Information der Mitglieder besorgt.

Er nimmt die Nominationen in die Kommissionen gemäss § 3 lit. c vor und beruft die Versammlungen der Präsidentenkonferenz ein.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Geschäfte der Präsidentenkonferenz nach Aussen.

Sitzungen

§ 6. Die Präsidentenkonferenz tagt ordentlicherweise zweimal pro Jahr.

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.

Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Pauschale
Jahresentschädigung

§ 7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Entschädigung. Sie beträgt für:

- a. den Vorsitz Fr. 1000;
- b. die Stellvertretung Fr. 500;
- c. das Aktuariat Fr. 1000.

Sitzungsgeld und
Spesen

§ 8. Sitzungsgelder sowie Spesenentschädigungen werden gemäss der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (§ 55) ausgerichtet.

Finanzierung

§ 9. Die Kosten der Präsidentenkonferenz werden der Leistungsgruppe 7301 Mittelschulen belastet.

Inkrafttreten

§ 10. Das Reglement tritt am 16. Mai 2004 in Kraft.



Bildungsdirektion
des Kantons Zürich

Verfügung

vom 16.5.2004

Reglement der Präsidentenkonferenz der Schulkommissionen Mittelschulen des Kantons Zürich (Neuerlass).

- A. Am 1. Juli 2003 trat der revidierte Art. 3 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 in Kraft (OS 58,152). Dieser legt fest, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen die Präsidentenkonferenz bilden. Die Präsidentenkonferenz wählt aus ihrem Kreis im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der Präsidentenkonferenz obliegt ferner die Koordination zwischen den Schulkommissionen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Präsidentenkonferenz gegenüber der Bildungsdirektion.
- B. Auf Einladung der Bildungsdirektion tagte die Präsidentenkonferenz erstmals am 16. März 2004. An dieser konstituierenden Sitzung fand eine Beratung über den Entwurf der Bildungsdirektion für ein Reglement der Präsidentenkonferenz Mittelschulen statt. Mit diesem Reglement sollen die Organisation, Aufgaben und die Finanzierung der Präsidentenkonferenz geregelt werden. Anlässlich dieser Beratung wurde der Erlass bereinigt und von den Anwesenden zu Handen der Bildungsdirektion verabschiedet.
- C. Mit RRB Nr. 1788/2003 vom 3. Dezember 2003 legte der Regierungsrat mit der Änderung des § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO) einheitliche Entschädigungen für Kommissionen und Nebenämter fest. § 55 Abs. 2 und 3 VVO lautet: "Soweit Gesetz oder Verordnung keine andere Regelung enthalten, wird den Kommissionen des Regierungsrates und

seiner Direktionen sowie der obersten kantonalen Gerichte ein Sitzungsgeld gemäss den Ansätzen für die Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet. Darin inbegriffen ist die ordentliche Sitzungsvorbereitung. Besondere Arbeiten im Auftrag der Kommission werden mit Fr. 70 pro Stunde entschädigt“. Gemäss § 55 Abs. 4 VVO kann die Direktion für die Übernahme besonderer Funktionen wie Präsidium oder Aktuariat pauschale Jahresentschädigungen bis höchstens Fr. 12'000 vorsehen. In Anwendung dieser Bestimmung sind pro Jahr Fr. 1'000 für den Vorsitz, Fr.500 für dessen Stellvertretung sowie Fr. 1000 für das Aktuariat festzulegen. Die Kosten werden der Leistungsgruppe 7301 *Mittelschulen* zugeordnet und sind dem Konto 3001 0000 zu belasten.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Es wird ein Reglement für die Präsidentenkonferenz der Schulkommissionen Mittelschulen erlassen (siehe Anhang).
- II. Das Reglement tritt sofort in Kraft.
- III. Die Kosten der Präsidentenkonferenz werden der laufenden Rechnung der Leistungsgruppe 7301, Mittelschulen, belastet.
- IV. Mitteilung an die Präsidentenkonferenz der Schulkommissionen Mittelschulen, die Schulkommissionen sowie an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Die Bildungsdirektorin

sig. R. Aepli